



Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen

Stand: 12/18

Seite: 1/5

1.0 Lieferbedingungen

1.1 Bestellungen der HELLA GmbH & Co. KGaA, Rixbecker Str. 75, D-59552 Lippstadt und/oder deren Tochtergesellschaften (nachfolgend „HELLA“) für Maschinen und Anlagen erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Inhaltlich abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn HELLA diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

1.2 Für die Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers gelten die zwischen HELLA und dem Auftragnehmer vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen.

1.3 Für Angebote und Konzepte die der Auftragnehmer auf Anfragen von HELLA hin anfertigt, erhält dieser keine Vergütung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

2.0 Umfang der Lieferung

2.1 Für den Umfang der Lieferung ist die Bestellung von HELLA maßgeblich. Hiervon abweichende Bestätigungen des Auftragnehmers gelten als neues Angebot des Auftragnehmers und bedürfen der schriftlichen Annahme durch HELLA. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.

3.0 Preis und Zahlung

3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung frei Haus einschließlich Verladung und Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung 30 Tage nach Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und Eingang der Rechnung im Format nach Vorgabe von HELLA.

4.0 Lieferzeit

4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und wesentlich für die Erbringung der Leistung. Sie beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf den Eingang der Liefergegenstände an der vereinbarten Anlieferadresse oder, soweit geschuldet, auf die Aufstellung am vereinbarten Ort.



Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen

Stand: 12/18

Seite: 2/5

4.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Auftragnehmers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Auftragnehmer in wichtigen Fällen HELLA baldmöglichst mitteilen.

4.3 Wenn HELLA wegen einer Verzögerung, die infolge Verschuldens des Auftragnehmers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist HELLA berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Auftragswert. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden bleibt HELLA vorbehalten.

4.4 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten von HELLA voraus. Der Auftragnehmer kann sich auf deren Nichteinhaltung nur dann berufen, wenn er den Verzug oder die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht unverzüglich schriftlich bei HELLA angezeigt hat.

5.0 Gefahrübergang und Entgegennahme

5.1 Die Gefahr geht mit der Übergabe der Lieferteile an HELLA auf diese über. Der Auftragnehmer wird auf seine Kosten die Lieferung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichern.

5.2 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, von HELLA unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 7 entgegenzunehmen.

6.0 Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

6.2 HELLA darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen.



Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen

Stand: 12/18

Seite: 3/5

6.3 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Auftragnehmer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7.0 Haftung für Mängel der Lieferung

7.1 Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Auftragnehmer wie folgt:

7.2 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Auftragnehmers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 36 Monaten seit Inbetriebnahme, oder einer längeren gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängel von Werkleistungen, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. HELLA kann der vom Auftragnehmer gewählten Gewährleistungsart widersprechen, wenn diese für ihn unzumutbar ist. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

7.3 Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch HELLA oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

7.4 Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat HELLA nach Verständigung mit dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat HELLA das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

7.5 Die durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Aufwendungen trägt der Auftragnehmer.

7.6 Die Gewährleistungsfrist für das Ersatzstück und die Ausbesserung läuft bis zum Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand,



Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen

Stand: 12/18

Seite: 4/5

mindestens jedoch 12 Monate. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

7.7 Weitere Ansprüche von HELLA, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie Schadensersatz wegen der Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.0 Recht auf Rücktritt und sonstige Haftung des Auftragnehmers

8.1 HELLA kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Auftragnehmer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Auftragnehmers. HELLA kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung besteht; ist dies nicht der Fall, so kann HELLA die Gegenleistung entsprechend mindern.

8.2 HELLA hat ferner ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftragnehmer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines Mangels fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht von HELLA auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Auftragnehmer.

8.3 Nach dem Gesetz HELLA zustehende Rechte auf Rücktritt bleiben hiervon unberührt.

8.4 Dem HELLA bleibt in den unter 8.1 – 8.3 genannten Fällen das Recht vorbehalten, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zudem Schadensersatz zu verlangen.

8.4 Das Kündigungsrecht des HELLA gem. § 649 BGB bleibt vorbehalten.

9.0 Compliance

9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im HELLA Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister beschriebenen Grundsätze zu beachten und stellt die Einhaltung dieser Grundsätze auch bei den eigenen Lieferanten und Dienstleistern sicher. Der Verhaltenskodex ist auf der HELLA Homepage verfügbar im Bereich Unternehmen > Einkauf > Einkaufsphilosophie.

(http://www.hella.com/hella-com/assets/media_global/Verhaltenskodex_fuer_Lieferanten.pdf)



Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen

Stand: 12/18

Seite: 5/5

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht Hella ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit HELLA betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

10.0 Allgemeines

10.1 Soweit in diesen Bedingungen für Mitteilungen oder Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung der Erklärung per Telefax eingehalten.

10.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

10.3 Erfüllungsort ist der Sitz von HELLA bzw. die von HELLA angegebene Empfangsstation.

10.4 Es gilt ausschließlich das Recht am Sitz des bestellenden HELLA-Standortes, mit Ausnahme der Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der vereinbarten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.

10.5 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der in der Bestellung angegebenen Niederlassung/Tochtergesellschaft von HELLA zuständig ist. HELLA ist auch berechtigt, am Sitz jeder anderen HELLA-Gesellschaft zu klagen.